



Trier, den 09.11.2023

VG Konz

per Email an: [beteiligung@konz.de](mailto:beteiligung@konz.de)

**Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Konz für den Bereich Metzenberg in Tawern (PV-Anlagen Metzenberg-Tawern)**

**Unser Zeichen 16212/2023 (NABU)**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Greene,

wir bemerken voran, dass wir der Ausweisung von Flächen für PV-Anlagen grundsätzlich positiv gegenüberstehen. Jedoch muss striktes Naturschutzrecht beachtet werden. Zudem muss sich die Planung grundsätzlich nach dem „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks, Maßnahmensteckbriefe und Checklisten, der TH Bingen August 2021“ richten.

**Die vorgeschlagene PV-Fläche auf dem Metzenberg in der OG Tawern berücksichtigt mögliche Beeinträchtigungen von Natura 2000 – Gebieten und streng geschützten Arten bislang unzureichend. Auch generelle Anforderungen an die naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Planung sehen wir noch nicht als erfüllt:**

Die Fläche auf dem Metzenberg südlich Tawern bezieht sich auf eine Freifläche im Wald, welche umgeben ist von Buchenwaldkomplexen. Diese gehören zum FFH-Gebiet „Nitteler Fels und Nitteler Wald“.

Die Flächen sind zudem kartiert als BK-6305-0711-2007: Buchenwaldkomplexe zwischen Maus- und Mannebach (Mezenberg) und andere Buchenwaldkomplexe.

Die Fläche gehört zum Naturpark Saar-Hunsrück, 1. NPK Mannebachtal (Kernzone)

Die Planung muss in Bezug auf Verträglichkeit mit diesen Schutzgebieten geprüft und die Verträglichkeit im Einzelnen nachgewiesen werden.

Wir lehnen die bisherige Planung als unvollständig ab, weil aus der bisher vorliegenden Planungsunterlagen noch keine ausreichende Auseinandersetzung mit den Zielsetzungen dieser Schutzgebietskategorien erkennen lässt und insbesondere, weil sie u.E. in nicht zulässiger Weise

Problemverschiebungen von der Ebene der FNP auf die konkrete Zulassungsebene vornimmt. Wir sorgen uns, weil die Probleme nach unserer Einschätzung dann nicht mehr oder nur noch bedingt lösbar sind, obwohl zwingendes Naturschutzrecht betroffen ist (Artenschutz, FFH-Gebietsschutz):

## **1) Bestandserfassung**

Mit der Datei 04-fauna-biotope-vg-konz-fnp-aenderung-metzenberg-vorentwurf-anl-15.3.pdf wird eine „naturschutzfachliche Beurteilung der Fläche“ vorgelegt. Diese basiert auf einer Untersuchung der Vögel und der Fledermäuse sowie der Biotoptypen.

Die Bestanderfassungen werden von den Verbänden positiv beurteilt. Sie sind nach den Unterlagen überwiegend qualifiziert durchgeführt. Die Verbände bemängeln aber

- im Zuge der Vogelbestandserfassung wurden keine Eulen / Greife erfasst (die entsprechenden Erfassungen im zeitigen Jahr fehlen, die Untersuchungen beginnen erst am 14. April). (Als Folge dessen werden von uns keine Erkenntnisse/Problemstellungen erwartet, die nicht mehr auf der Ebene der BPlanung gelöst werden könnten)
- die Dokumentation der Bestandserfassung ist unvollständig. Zwar wird ein Beginn der vogelkundlichen Untersuchung dokumentiert, aber nicht das Ende, so dass den Unterlagen keine Hinweise auf die Untersuchungsdauer/-intensität entnommen werden können. (Diese sollten ergänzt werden).
- Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes umfasst keine Flächen des angrenzenden großflächigen FFH-Gebietes resp. nur den Waldmantel der angrenzenden nach europäischem Naturschutzrecht streng geschützten Wälder (s. Abb. 2 im Bericht, Seite 3). Infolgedessen konnten Funktionsbeziehungen zwischen den angrenzenden Waldbereichen (teils FFH-Gebiet) und den überplanten Flächen nicht bzw. nur spekulativ dargestellt werden. Dies führt zu Beurteilungsfehlern, insbesondere was die Funktionen der Planungsfläche, v.a. die Streuobstrelikte, für artenschutzrechtlich geschützte Fledermausarten betrifft, welche zudem teils Erhaltungszielarten des FFH-Gebietes sind (dazu Weiteres im Folgenden).

## **2) Die Planung verstößt gegen § 30 BNatSchG – Problem nicht erst im B-Plan lösbar**

Auf dem Grünland stehen Obstbäume in unterschiedlichen Wachstums- und Zerfallszuständen. Auch wenn die ehemals biotopkartierte Streuobstwiese stark abgängig ist (infolge Pflege/Bewirtschaftung) und der Bestand in Auflösung, schätzen die Verbände das noch bestehende als pauschal geschützte Streuobstwiese im Sinne des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG ein. Nach den Ergebnissen der Fledermausbestandserfassung stellt der Baumbestand jedenfalls noch immer die lebensraumtypischen Funktionselemente für eine charakteristische Fledermausfauna bereit.

Ein Konzept, wie die Funktionen eines Streuobstbestands auf der Fläche der geplanten PV-Anlage erhalten werden können, wurde bislang nicht vorgelegt. Im Gegenteil wird in der „Begründung“ zum Vorhaben dargestellt, dass eine Erhaltung des Biotoptypenkomplexes inmitten der PV-Fläche (Biotoptypen BB9 und AG2 sowie die Streuobst-Einzelbäume im Umfeld) vermutlich nicht möglich sei (Begründung, Seite 13 oben). Wir weisen darauf hin, dass es sich unserer Auffassung nach um pauschal geschützte Flächen handelt, die nicht innerhalb kurzer Zeit „ausgleichbar“ sind (also nicht ausgleichbar im Sinne des §30 (3) BNatSchG). Das gilt insbesondere für die im Zuge der Fledermauskundlichen Untersuchung festgestellte Biotopfunktion als Quartier! Wir gehen im

Gegensatz zur VG davon aus, dass dieser Problembereich (Beeinträchtigung §30, Artenschutz) bereits im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung eine ausreichend erkennbare Lösung erfordert.

### **3) Die Planung verstößt gegen Artenschutzrecht (§44 in Verb. mit §45 BNatSchG) – Problem nicht erst im B-Plan lösbar**

Zur geplanten PV-FF-Anlage auf dem Metzenberg wurden im Jahr 2022 faunistische Untersuchungen zu den Artengruppen Fledermäuse und Avifauna durchgeführt. Lt. Begründung (S. 19) „ist davon auszugehen, dass bei Berücksichtigung der im faunistischen Gutachten formulierten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die Errichtung der PV-FFA auftreten werden. Habitatverluste, z.B. durch das Fällen von Bäumen, und ein entsprechender Ausgleich sind i.R. der verbindlichen Bauleitplanung zu betrachten.

Der Beurteilung stimmen die Verbände nicht zu. Die genannten Vermeidungsmaßnahmen sind an keiner Stelle inhaltlich ausreichend konkretisiert. Ob sie grundsätzlich wirksam sind, ist nicht artspezifisch dargestellt. Ob sie mit der Planung konkurrieren oder – verträglich – bei der Realisierung der PV-Anlagen in ausreichendem Umfang berücksichtigt werden können, ist an keiner Stelle dargestellt und dementsprechend auch nicht geprüft. Entsprechend gehen die Verbände davon aus, dass vorbehaltlich der Klärung und Ergänzung der Unterlagen dem Vorhaben abwägungsfeste Kriterien des strengen Artenschutzes entgegenstehen.

Im Einzelnen:

- Als besondere **Vogelart** wurde der Baumpieper mit 2 Brutpaaren festgestellt. In Rheinland-Pfalz gilt die Art als stark gefährdet (SIMON et al. 2014).
- In den vorgelegten Unterlagen wird die Einschätzung getroffen, dass Konfliktpotenzial in Bezug auf die Planung nicht bestehe. „Die Errichtung und der Betrieb der geplanten PV-FFA dürften den Lebensraum nicht negativ beeinflussen, solange der Abstand zum Waldrand mindestens 10-15 m beträgt. Studien belegen, dass Baumpieper Solaranlagen nutzen (z.B. HERDEN et al 2009, PESCHEL 2010, LIEDER, 2011, JASKOWSKI 2014).“ (Seite 8).
- Die Verbände halten diese pauschale Bewertung für unzulässig. Zunächst ist zu bemängeln, dass in Bezug auf die Vögel keine Beurteilung vorgelegt wird, welche Bezug nimmt zu den gesetzlichen Pflichten des Artenschutzes. Die Beurteilung wird offenbar losgelöst von den gesetzlich festgelegten Maßstäben des strengen Artenschutzes in § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) vorgenommen.
- Die Verbände gehen davon aus, dass zumindest für den Baumpieper der Verbotseintritt nach § 44 (1) Nr. 2 und 3 als Folge der Planung bzw. Vorhabenrealisierung eintritt. Nur eines der Baumpieperreviere besteht an einem Waldrand, der analog dem Gutachtervorschlag evtl. erhalten werden kann. Eine Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 infolge des Baubetriebs ist unvermeidbar. Das zweite Brutpaar hat seinen Brutplatz inmitten der überplanten Fläche. Ob ein Ausweichen (nach Störung durch den Baubetrieb) an den Rand / an die Waldränder bzw. Abstandsflächen zwischen PV-Anlage und Waldrand erfolgen kann, ist ungewiss. Maßnahmen und Randbedingungen, die die kontinuierliche Funktionalität der Baumpieperreviere im Zuge der Vorhabenrealisierung sicherstellen könnten, werden in den Planunterlagen nicht aufgezeigt. Die Verbände halten den dargestellten Konflikt zwar grundsätzlich für lösbar (anerkannte Maßnahmen existieren), jedoch bedeutet deren Integration in das Planungskonzept eine erhebliche Reduzierung der PV-Anlagenfläche.
- Das Untersuchungsgebiet weist mit 18 registrierten **Fledermausarten** einen naturschutzfachlich sehr bedeutsamen Bestand auf. Das Fledermaus-Gutachten (S. 29) bescheinigt: „Der

überwiegende Teil an Obstgehölzen innerhalb des Plangebietes weist eine Quartiereignung auf (Wochenstube (Reproduktionsstätte), Männchenquartier, Einzelhangplatz, Winterquartier, Paarungsquartier). So wurden im Rahmen der Baumhöhlenkartierung neun Gehölze mit potentieller Quartiereignung festgestellt. Bei der Erfassung wurden mit u.a. Bechsteinfledermaus, Braunem Langohr und Bartfledermäusen Arten ermittelt, die entsprechende Quartierstrukturen nutzen können. Folglich liegt eine potentielle Quartierfunktion in Teilarealen des UG vor.“. Weiterhin bescheinigt der Gutachter: „die strukturreicheren Areale des UG (lineare Gehölzstruktur auf Nord-Süd-Achse im Norden UG und einzelne Obstgehölze auf der Wiesenfläche) können für nahezu alle registrierten Arten zumindest temporär eine Jagdhabitatsfunktion erfüllen“. (S. 29).

- Als Beeinträchtigungen infolge Errichtung der PV-Anlagen auf der Fläche zeigt der Gutachter (S. 31f.) auf, dass a) die Nahrungshabitatseignung reduziert wird, b) falls die Anlage gezaunt wird eine graduelle Barrierewirkung für streng strukturgebundene Arten zu erwarten ist (zu denen das Langohr und das im FFH-Gebiet als Anhang II-Art streng geschützte Bechsteinfledermaus gehören).
- Der Gutachter der VG macht zu Recht darauf aufmerksam, dass Fledermäuse durch die PV-Module beeinflusst oder gar desorientiert werden können, da sie diese für Wasserflächen halten. Bekannt ist, dass PV-Freiflächenanlagen polarisiertes Licht reflektieren, ähnlich wie eine Wasseroberfläche. Beim Versuch im Flug zu trinken, könnten sie sogar mit den Modulen kollidieren. In der Planung (U12.3 und 12.2) wird aus dieser Beeinträchtigungsanalyse aber keine Konsequenz gezogen, auf „fehlende Untersuchungsergebnisse“ wird verwiesen. Im Gegenteil kann jedoch aufgrund der zwischenzeitlich verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse (s.u.) eine erhebliche Beeinträchtigung (im Sinne von § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sowie insbesondere im Sinne der Maßstäbe nach Art. 6.3 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG durch diese Wirk-/Beeinträchtigungsfaktoren nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse kürzlich erschienener Studien aus Großbritannien und Ungarn weisen nachteilige Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf die Aktivität von Fledermäusen in deren Umfeld eindeutig nach (SZABADI et al. 2023, TINSLEY et al. 2023)<sup>1</sup>. Die Verbände erwarten, dass insbesondere bei der FFH-Prüfung der aktuellste wissenschaftliche Erkenntnistand genutzt wird. Dies ist bisher nicht ausreichend erfolgt.
- Da sich die Lebensraumbedingungen der Fledermausarten im Bereich der geplanten PV-Flächen eindeutig (graduell) verschlechtern, sind Vermeidungsmaßnahmen z.B. durch Aufwertung von Habitaten und Bereitstellung zusätzlicher Habitate an anderer Stelle vorzusehen.

---

<sup>1</sup> SZABADI, K. L., KURALI, A., RAHMAN, N. A. A. et al. (2023): The use of solar farms by bats in mosaic landscapes: Implications for conservation. – *Global Ecology and Conservation* 44: e02481.

TINSLEY, E., FROIDEVAUX, J. S. P., ZSEBŐK, S. et al. (2023): Renewable energies and biodiversity: Impact of ground-mounted solar photovoltaic sites on bat activity. – *Journal of Applied Ecology* 60(9): 1752–1762.

#### 4) Die Planung verstößt gegen § 34 BNatSchG – Problem nicht erst im B-Plan lösbar

- Mit Mopsfledermaus, Große Hufeisennase, Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr sind alle Zielarten des angrenzenden FFH-Gebietes "Nitteler Fels und Nitteler Wald" auf der Fläche nachgewiesen.
- „Der überwiegende Teil an Obstgehölzen innerhalb des Plangebietes weist eine Quartiereignung auf (Wochenstube (Reproduktionsstätte), Männchenquartier, Einzelhangplatz, Winterquartier, Paarungsquartier). So wurden im Rahmen der Baumhöhlenkartierung neun Gehölze mit potentieller Quartiereignung festgestellt. Bei der Erfassung wurden mit u.a. Bechsteinfledermaus, Braunem Langohr und Bartfledermäusen Arten ermittelt, die entsprechende Quartierstrukturen nutzen können. Folglich liegt eine potentielle Quartierfunktion in Teilarealen des UG vor.“ (Gutachten Seite 29)
- „Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Langohrfledermaus und Breitflügelfledermaus wurden im Rahmen der Untersuchung regelmäßig nachgewiesen. Die struktureicheren Areale des UG (lineare Gehölzstruktur auf Nord-Süd-Achse im Norden UG und einzelne Obstgehölze auf der Wiesenfläche) können für nahezu alle registrierten Arten zumindest temporär eine Jagdhabitatsfunktion erfüllen.“ (Gutachten Seite 29)
- Unmittelbar angrenzende Buchenwälder gehören zum FFH-Gebiet Nitteler Fels und Nitteler Wald, vgl. die Abgrenzung des FFH-Gebietes und die Lage der durch VO geschützten Buchenwälder im FFH-Gebiet in der folgenden Abbildung aus dem Geobasisdaten-Kataster des Landes RLP. Zwingende Funktionsbeziehungen zwischen Wald, Waldrandzone und Freifläche sind zu erwarten oder jedenfalls nicht auszuschließen.



- Die VG hat bislang ausweislich des Titels der Unterlage 15.2 und deren Inhalte (s.u.) (nur) eine FFH-Vorprüfung vorgelegt. Prüfungsmaßstab der Vorprüfung ist somit abweichend von der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung im engeren Sinne zunächst lediglich die ernsthafte Besorgnis erheblicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten (Lüttgau/Kockler, in BeckOK UmweltR, Stand: 1.4.2023, BNatSchG § 34 Rn. 10). In der vorgelegten Vorprüfung werden Wirkungen auf das Gebiet nicht ausgeschlossen, sondern sogar bestätigt. Die

vorgelegten Untersuchungen besorgen z.B. Auswirkungen auf die im FFH-Gebiet geschützten Fledermäuse. Weil Wirkungen im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden konnten, ist im weiteren Genehmigungsverfahren eine FFH-(Voll-)Prüfung durchzuführen, welche bislang nicht vorliegt.

- Die Ausführungen in der FFH-Vorprüfung können auch nicht eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ersetzen. Die Texte der FFH-Vorprüfung sind ganz überwiegend lediglich Textbausteine, welche der artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. der o.g. „naturschutzfachlichen Prüfung“ entnommen sind. Dass die Unterlage keine FFH-Prüfung ersetzen kann und den Nachweis der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nicht erbringen kann, zeigt sich in formaler Hinsicht bereits darin, dass die Vorprüfung sich nicht mit der Verteilung der maßgebliche Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes auseinandersetzt und keine Beeinträchtigungsanalyse in Bezug auf die spezielle Erhaltungsziele des FFH-Gebietes anstellt.
- Eine Konfliktbeurteilung nach den Maßstäben des Art. 6.3 FFH-RL („erhebliche Beeinträchtigung“) in Verbindung mit § 34 BNatSchG fehlt vollständig. Stattdessen bezieht sich die Vorprüfung fehlerhaft auf (nicht näher benannte) „artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Fledermäuse“ (U 12.2, S. 6 unten).
- Auch bezüglich der – vermutlich für erforderlich gehaltenen - (Vermeidungs-)Maßnahmen verweist die Vorprüfung (U12.2, Seite 6 f.) lediglich auf die Maßnahmen, die artenschutzrechtlich in Unterlage 12.3 „genannt wurden“. Keine der Maßnahmen wird nach den für das FFH-Recht geltenden sehr strengen Anforderungen an die Wirksamkeitsgewähr („zweifelsfrei“) ausreichend detailliert dargestellt und beurteilt.
- Insbesondere Maßnahme M3 genügt nicht den Anforderungen: „M3 - Erhalt der Obstgehölze: Aufgrund ihrer Seltenheit und der hohen gemessenen Fledermaus-Aktivitätszahlen sind die Obstgehölze zu erhalten. Ist die Rodung einzelner Gehölze zwingend erforderlich, ist der Gehölzverlust im direkten Umfeld - ggf. im Rahmen der Maßnahme M2 - höherwertig auszugleichen. Im Vorfeld ist jedoch zu prüfen, ob durch Kronenrückschnitt und Erhalt von potentiellen Quartierstrukturen eine Rodung vermieden werden kann. Der Verlust an Quartierstrukturen ist im Falle einer Rodung entsprechend der Gehölze im Verhältnis 1:3 auszugleichen.“ Mit der Formulierung der Maßnahme wird die Bedeutung der Baumhöhlen für die Fledermäuse und damit der Alt- und Totbäume auf der geplanten PV-Fläche grundsätzlich verkannt. Es ist rechtlich anerkannt, dass die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen artspezifisch zu erfolgen hat (vgl. Urteil des BVerwG vom 31. März 2023 - 4 A 10.21). Daraus folgt, dass auch die unterschiedliche Akzeptanz der Arten für z.B. Fledermauskästen, die zum Ersatz von Baumquartieren im Einzelfall dienen können, in die Bewertung der FFH-VP (und des Artenschutzes) einbezogen werden muss. Angaben zur unterschiedlichen/eingeschränkten Akzeptanz u.a. von Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus für Fledermauskästen finden sich z.B. im CEF-Maßnahmen-Leitfaden des LBM Rheinland-Pfalz. Keinesfalls ist der Erhalt der Quartiere auf der Fläche der Abwägung zugänglich, falls sich herausstellt, dass Quartiere einzelner Arten entnommen werden müssen, um das Vorhaben PV-Anlagen zu realisieren.
- In diesem Zusammenhang ist auf der Basis der vorgelegten Unterlagen zur FNP-Änderung (noch) keine Aussage möglich, ob nicht Belange des strengen FFH-Gebietsschutzes der Realisierung des Vorhabens / B-Planes entgegenstehen. Die (vorsorglich angenommen oder tatsächlichen) Beeinträchtigungen sollen mit beauftragten Maßnahmen vermieden oder kompensiert werden

## Fazit:

- Die Verbände denken nicht, dass die Realisierung einer PV-Anlage am geplanten Standort grundsätzlich unmöglich ist. Aber die Verbände sehen wie beschrieben enorme Risiken und für die Fläche Ausschlusskriterien nach dem Standortkonzept der VG Konz.
- Wir lehnen die bisherige Planung aus folgenden Gründen als unvollständig ab, weil sie u.E. in nicht zulässiger Weise Problemverschiebungen von der Ebene der FNP auf die konkrete Zulassungsebene vornimmt, die nach unserer Einschätzung dann nicht mehr oder nur noch bedingt lösbar sind, obwohl zwingendes Naturschutzrecht betroffen ist (Artenschutz, FFH-Gebietsschutz):
- Auf der Basis der vorgelegten Unterlagen zur FNP-Änderung ist keine Aussage möglich, ob nicht Belange des strengen FFH-Gebietsschutzes (v.a. die Anhang II-Fledermäuse betreffend) der Realisierung des Vorhabens / B-Planes entgegenstehen. Es ist nicht bekannt, ob den Fledermaus-Quartieren im Vorhabengebiet die von den GutachterInnen unterstellte verhältnismäßig geringe funktionale Bedeutung zukommt oder ob die Habitats für den Erhaltungszustand der Fledermauskolonien essenziell sind. Denn die Bestandserfassungen erstreckten sich im Wesentlichen nur auf die PV-Fläche. Ergebnisse von Vergleichsuntersuchungen im angrenzenden FFH-Gebiet, die eine solche Bewertung erlauben könnten, liegen nicht vor.
- Die (vorsorglich angenommen oder tatsächlichen) Beeinträchtigungen sollen mit beauftragten Maßnahmen vermieden werden. Deren Wirksamkeit ist aber mangels Konkretisierung in den Unterlagen nicht bewertbar.
- Weder die zusätzlich notwendigen Maßnahmen für Vögel noch die für die Fledermäuse sind der bauplanerischen Abwägung zugänglich. Einige Wirkungen sind vermutlich auch noch nicht ausreichend erkannt, wie oben aufgezeigt. Trotzdem sind die Risikofaktoren bislang konzeptionell in der Planung nicht „eingepreist“. Sie beeinflussen aber die Planungsentscheidung auf der Ebene des FNP, unter anderem weil die benötigten großflächigen Maßnahmen für die Vogel und v.a. für die Fledermäuse vermutlich nicht im BPlan selbst realisiert werden können, sondern eine externe Planergänzung benötigen.
- Alternativen zu den erheblichen Beeinträchtigungen bestehen, jedenfalls ist die Alternativlosigkeit der angestrebten PV-Flächen auf dem Metzenberg bei Tawern nicht nachgewiesen. Bereits in ihrer Stellungnahme vom April 2023 im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung hatten die Verbände auf naturschutzfachliche Probleme der Flächen auf dem Metzenberg hingewiesen und andere Flächen, ebenfalls in der OG Tawern, als naturschutzfachlich (eher) vertretbar eingeordnet:
  - a. Fläche ö Tawern – keine erheblichen Restriktionen bekannt.
  - b. Fläche westlich Tawern: angrenzend sind Streuobstwiesen in der Biotopkartierung vermerkt (bk 6304-28-2007), die Fläche selbst erscheint weitgehend konfliktfrei. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die PV Fläche sollten für eine Arrondierung und Optimierung der Streuobstwiesenflächen im Umfeld genutzt werden.
  - c. Fläche nö Tawern: o.k. (angrenzend biotopkartierte Gebüsche).
- Die Verbände empfehlen der VG, die bisher vorgenommene Priorisierung der geplanten PV-Anlagen zu überprüfen.
- Zur Frage der Standortwahl und Alternativlosigkeit hatten Die Verbände bereits im April 2023 Stellung genommen. Darin hatten wir dargestellt, dass in dem „Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der VG Konz eine Reihe von Kriterien als Ausschlusskriterien für PV-Anlagen

angeführt waren, die für die jetzt beantragte Fläche zutreffen oder zumindest teilweise zutreffen, darunter Waldgebiet, besonders geschützte Flächen § 30 BNatSchG, § 15 LNatSchG, festgesetzte Kompensationsmaßnahmen, Nicht artenarmes Grünland. Die Verbände hatten deutlich gemacht, dass zu den Ausschlusskriterien auch Standorte mit folgenden weiteren Merkmalen gehören, die auf die Flächen auf dem Metzenberg zutreffen / teilzutreffen: FFH-Gebiete, Vorrang regionaler Biotopverbund, Flächen mit Entwicklungspotential NSG, LSG, u.a.

- Auch wenn die Prüfungen noch nicht abschließend erfolgt sind und die entsprechenden Daten noch nicht vollständig vorliegen, sehen wir für die Planungsfläche eher einen Nutzungsausschluss und fordern den Verzicht ein.
- Sollte die Planung doch weiter betrieben werden, sind im Vorfeld die aufgezeigten Prüfungen durchzuführen. Der Beschluss eines BPlans für die Errichtung der PV-Anlage ist für uns ohne die Datenerfassung und Prüfungen nicht akzeptabel.
- Sollte an der PV-Anlage auf dem Metzenberg festgehalten werden, erwarten die Verbände, dass die zuständigen Genehmigungsbehörden / die VG darauf drängen, dass die Unterlagen qualifiziert ergänzt werden. Durch klare Auflagen und Bedingungen muss dafür Sorge getragen werden, dass die noch ungeklärten Sachverhalte bzw. die unzureichend gelösten Problemfelder im Zuge der weiteren Planung qualifiziert aufgearbeitet und mittels umfassender Maßnahmen, deren Erfolg kontrolliert wird (Monitoring), bewältigt werden. Die Verbände fordern
  - die Verkleinerung der Flächen im erforderlichen Umfang zum Erhalt der maßgeblichen Habitate und der Vernetzungskorridore,
  - flächenhafte Maßnahmen zur Verbesserung / zum Ausgleich von Habitatverschlechterungen
  - einen Verzicht auf die (ganzflächige) Einzäunung bzw. die Bereitstellung von Flug- und Wanderkorridoren für die den Raum nutzenden Wildtiere

### **Ohne Unterschrift gültig.**

Stellungnahme im Auftrag und im Namen der zeichnenden Verbände, federführend erstellt durch:  
Dipl.-Ing. Dr. Jochen Lüttmann (NABU) / Frank Huckert (BUND)

Durchschriften:

NABU Regionalstelle RLP-West, [regionalstelle.west@nabu-rlp.de](mailto:regionalstelle.west@nabu-rlp.de)

Vorstand des NABU Region Trier, [vorstand@nabu-regiontrier.de](mailto:vorstand@nabu-regiontrier.de), [ec.walter@t-online.de](mailto:ec.walter@t-online.de)

BUND Kreisgruppe Trier Saarburg, Frank Huckert

Pollichia, Dr. Hans Reichert